

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 82

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Entlohnung des Masseverwalters**

§ 82. (1) Der Masseverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen. Die Entlohnung beträgt in der Regel

von den ersten 22 000 Euro der Bemessungsgrundlage	20%,
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	15%,
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	10%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro	8%,
von dem Mehrbetrag bis zu 2 000 000 Euro	6%,
von dem Mehrbetrag bis zu 3 000 000 Euro	4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 6 000 000 Euro	2%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1%,

mindestens jedoch 2 000 Euro.

(2) Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist der bei der Verwertung erzielte Bruttoerlös, um dessen Einbringlichmachung sich der Masseverwalter verdient gemacht hat, einschließlich der bei Verwertung von Sondermassen der Konkursmasse zufließenden Beträge und unter Abzug der Beträge, die aus der Masse an den Masseverwalter oder an Dritte (§ 81 Abs. 4) geleistet wurden.

(3) Für die Fortführung des Unternehmens gebührt dem Masseverwalter ab Vorlage des Kostenvoranschlags eine besondere Entlohnung, die den vom Masseverwalter nach § 125a angesprochenen Betrag nicht um mehr als 15% überschreiten darf.

(4) Der Masseverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen sind, daß er Dritte (§ 81 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.